

Für Ihre Publikation gilt das deutsche Urheberrecht nicht?

Es muss ermittelt werden, welche urheberrechtlichen Regelungen gelten und was diese bestimmen. Gerne helfen wir Ihnen bei der Prüfung.

nein

Gilt für Ihre Publikation das deutsche Urheberrecht?

ja

Wunderbar!
 Wir können Ihre Publikation direkt ins VET Repository aufnehmen. Bitte teilen Sie uns hierfür den Titel Ihrer Publikation, ggf. die Zeitschrift oder den Sammelband in der diese erschienen ist und den Verlag mit.

Ist Ihre Publikation ein Buch?

Haben Sie mit dem Verlag einen „Verlagsvertrag“ geschlossen oder haben Sie AGB des Verlages angenommen, nach denen Sie Ihre Nutzungsrechte vollumfänglich und ausschließlich an den Verlag abgetreten haben?

Ist Ihr Buch lieferbar?

Es muss mit dem Verlag verhandelt werden. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mit Ihrem Verlag Kontakt aufnehmen würden und anfragen, ob und wie die Möglichkeit besteht Ihre Publikation ins VET Repository aufzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Verlag.

Ist Ihr Buch nicht mehr lieferbar (=vergriffen)?

Ggf. besteht die Möglichkeit Ihre Nutzungsrechte zurück zu rufen (§ 41 UrhG). Die Übertragung Ihrer Rechte muss hierzu mindestens zwei Jahre her sein und Sie müssen dem Verlag mittels einer Fristsetzung die Möglichkeit geben haben, die Nutzungsrechte wieder auszuüben. Wir unterstützen Sie gerne bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Verlag.

Haben Sie mit dem Verlag einen Vertrag geschlossen oder haben Sie AGB des Verlages angenommen, nach denen Sie Nutzungsrechte an den Verlag abgetreten haben?

Bitte prüfen Sie den Inhalt des Vertrages bzw. der AGB. Gibt es Regelungen die eine Veröffentlichung im Internet verbieten? Gerne helfen wir Ihnen bei der Prüfung.

Haben Sie mit dem Verlag keinen Vertrag geschlossen und auch keine AGB des Verlages angenommen?

Bitte vergewissern Sie sich bei Ihrem Verlag, dass keine Regelungen getroffen wurden. Ist dies der Fall, richtet sich der Umfang der übertragenen Nutzungsrechte nach dem Zweck der Zusammenarbeit (§ 31 Absatz 5 UrhG). Wurde z. B. ausschließlich über eine Publikation in Printform gesprochen? Dann wurde das Recht zur Veröffentlichung im Internet vermutlich nicht übertragen. Gerne helfen wir Ihnen bei der Prüfung des Umfangs der Rechteübertragung.

Ist Ihre Publikation ein Zeitschriftenartikel?

Haben Sie mit dem Verlag einen „Verlagsvertrag“ geschlossen oder haben Sie AGB des Verlages angenommen, nach denen Sie Ihre Nutzungsrechte vollumfänglich und ausschließlich an den Verlag abgetreten haben?

Ihr Artikel ist im Rahmen einer zu weniger als 50% oder gar nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden?

Es muss mit dem Verlag verhandelt werden. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mit Ihrem Verlag Kontakt aufnehmen würden und anfragen, ob und wie die Möglichkeit besteht, Ihre Publikation ins VET Repository aufzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Verlag.

Ihr Artikel ist im Rahmen einer mindestens zu 50% mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden?

1 Jahr nach der Erstveröffentlichung können Sie Ihren Artikel in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient (§ 38 Absatz 4 Satz 1 UrhG). Die Quelle der Erstveröffentlichung ist dabei anzugeben (§ 38 Absatz 4 Satz 2 UrhG). Bitte lassen Sie uns nach Ablauf der Jahresfrist Ihr akzeptiertes Manuskript zukommen und teilen uns mit in welcher Zeitschrift die Erstveröffentlichung erfolgte.

Haben Sie mit dem Verlag einen Vertrag geschlossen oder haben Sie AGB des Verlages angenommen, nach denen Sie Nutzungsrechte an den Verlag abgetreten haben?

Bitte prüfen Sie den Inhalt des Vertrages bzw. der AGB. Gibt es Regelungen die eine Veröffentlichung im Internet verbieten? Gerne helfen wir Ihnen bei der Prüfung.

Haben Sie mit dem Verlag keinen Vertrag geschlossen und auch keine AGB des Verlages angenommen?

Bitte vergewissern Sie sich bei Ihrem Verlag, dass keine Regelungen zur Rechteübertragung getroffen wurden. Der Verlag hat im Zweifel ausschließliche Nutzungsrechte erworben (§ 38 Absatz 1 Satz 1 UrhG). Ein Jahr nach der Veröffentlichung durch den Verlag können Sie Ihren Artikel jedoch anderweitig, also z.B. in unserem VET Repository, veröffentlichen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 UrhG). Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Jahresfrist den Titel Ihrer Publikation, die Zeitschrift und den Verlag mit.

Ist Ihre Publikation ein Beitrag in einem Buch?

Haben Sie für Ihre Publikation ein Autorenhonorar erhalten?

Es muss mit dem Verlag verhandelt werden. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mit Ihrem Verlag Kontakt aufnehmen würden und anfragen, ob und wie die Möglichkeit besteht Ihre Publikation ins VET Repository aufzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Verlag.

Haben Sie mit dem Verlag einen „Verlagsvertrag“ geschlossen oder haben Sie AGB des Verlages angenommen, nach denen Sie Ihre Nutzungsrechte vollumfänglich und ausschließlich an den Verlag abgetreten haben?

Bitte prüfen Sie den Inhalt des Vertrages bzw. der AGB. Gibt es Regelungen die eine Veröffentlichung im Internet verbieten? Gerne helfen wir Ihnen bei der Prüfung.

Haben Sie mit dem Verlag einen Vertrag geschlossen oder haben Sie AGB des Verlages angenommen, nach denen Sie Nutzungsrechte an den Verlag abgetreten haben?

Es muss mit dem Verlag verhandelt werden. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mit Ihrem Verlag Kontakt aufnehmen würden und anfragen, ob und wie die Möglichkeit besteht Ihre Publikation ins VET Repository aufzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Verlag.

Sie haben für Ihre Publikation kein Autorenhonorar erhalten?

Haben Sie mit dem Verlag keinen Vertrag geschlossen und auch keine AGB des Verlages angenommen?

Bitte vergewissern Sie sich bei Ihrem Verlag, dass keine Regelungen zur Rechteübertragung getroffen wurden. Der Verlag hat im Zweifel ausschließliche Nutzungsrechte erworben (§ 38 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 UrhG). 1 Jahr nach der Veröffentlichung durch den Verlag können Sie Ihren Artikel jedoch anderweitig, also z.B. in unserem VET Repository, veröffentlichen (§ 38 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 UrhG). Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Jahresfrist den Titel Ihrer Publikation, die Zeitschrift und den Verlag mit.

Ist Ihre Publikation ein Beitrag in einer Zeitung?

Haben Sie dem Verleger ein ausschließliches Nutzungsrecht, ggf. durch Annahme von AGB, übertragen und wurde vereinbart, dass Sie Ihren Beitrag nicht anderweitig veröffentlichen dürfen?

Es muss mit dem Verleger verhandelt werden. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mit diesem Kontakt aufnehmen würden und anfragen, ob und wie die Möglichkeit besteht Ihren Beitrag ins VET Repository aufzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Verlag.

Haben Sie dem Verleger ein ausschließliches Nutzungsrecht, ggf. durch Annahme von AGB, übertragen?

Nach Erscheinen Ihres Beitrags in der Zeitung können Sie diesen anderweitig, also z.B. in unserem VET Repository, veröffentlichen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 UrhG). Bitte teilen Sie uns den Titel Ihres Beitrags, die Zeitung und den Verleger mit.

Haben Sie dem Verleger ein einfaches Nutzungsrecht, ggf. durch Annahme von AGB, übertragen oder wurde keine explizite Regelung getroffen?

Der Verleger erwirbt nur ein einfaches Nutzungsrecht (§ 38 Absatz 3 Satz 1 UrhG). Sie können Ihren Beitrag also anderweitig, z.B. in unserem VET Repository, veröffentlichen. Bitte teilen Sie uns den Titel Ihres Beitrags, die Zeitung und den Verleger mit.

Wurde Ihre Publikation unter einer Creative Commons Lizenz (CC Lizenz) veröffentlicht?